

Saisonarbeitskräfte aus Bulgarien

Am 01.01.2007 ist Bulgarien der Europäischen Union beitreten. Damit wird sich in vielen Fällen auch die sozialversicherungsrechtliche Situation der in Bulgarien wohnenden Personen, die eine Saisonarbeit in Deutschland ausüben, ändern. Für sie gelten dann einheitlich entweder die deutschen oder die bulgarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Über die versicherungsrechtliche Zuordnung der Saisonarbeitskräfte unter Berücksichtigung des europäischen Rechts möchte Ihnen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen aktuellen Überblick geben. Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, dass gewöhnlich in Bulgarien beschäftigte und dort wohnende Arbeitnehmer, die während ihres Urlaubs eine Saisonarbeit in Deutschland ausüben, als gewöhnlich in mehreren Staaten beschäftigte Personen anzusehen sind¹. Für sie gelten die bulgarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Weitere Details – auch zu anderen Personengruppen – enthält die Anlage 1.

Für deutsche Arbeitgeber ist es wichtig zu wissen, was es konkret bedeutet, wenn für einen Saisonarbeitnehmer die bulgarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Hier gibt die Anlage 2 (Stand: 01.1.2008), die in Zusammenarbeit mit dem bulgarischen Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik erstellt wurde, eine erste Orientierung. Sie enthält unter anderem Informationen zum Melde- und Beitragsverfahren in Bulgarien. Ferner finden Sie dort die Namen und Anschriften bulgarischer Stellen, die im Einzelfall weiterhelfen können.

Gelten für eine Saisonarbeitskraft aus Bulgarien die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, wenden Sie sich bitte bei Fragen an den jeweils zuständigen Versicherungsträger in Deutschland. Sofern die Saisonarbeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ausgeübt wird, stellen Sie bitte auch sicher, dass ein ausreichender Krankenversicherungsschutz durch eine private Krankenversicherung gewährleistet ist.

**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Anlagen

¹ vgl. Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) VO (EWG) Nr. 1408/71

Anlage 1

Saisonarbeitskräfte aus Bulgarien
Anwendung der deutschen oder der bulgarischen
Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit

Ab 01.01.2007 sind im Verhältnis zu Bulgarien die Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts anzuwenden. Danach gelten für einen Arbeitnehmer grundsätzlich nur die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über soziale Sicherheit.

Saisonarbeit in Deutschland und Beschäftigung als Arbeitnehmer in Bulgarien

1. Für einen in Bulgarien wohnenden und dort beschäftigten Arbeitnehmer, der während seines bezahlten oder unbezahlten Urlaubs eine Saisonarbeit in Deutschland ausübt, gelten auch hinsichtlich der in Deutschland ausgeübten Saisonarbeit die bulgarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Beispiel 1:

Herr A. wohnt in Sofia und ist dort seit Jahren bei einem Industrieunternehmen beschäftigt. Vom 01. bis 30.09.2007 nimmt er Urlaub. Für diese Zeit stellt ihn ein in Deutschland ansässiger Hotelier ein, um ihn als Aushilfe im Hotel einzusetzen.

Lösung:

Da sich der Wohnsitz von Herrn A. in Bulgarien befindet, gelten für ihn vom 01. bis 30.09.2007 insgesamt – also sowohl hinsichtlich seiner Hauptbeschäftigung in Bulgarien als auch hinsichtlich der Saisonarbeit in Deutschland – die bulgarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

2. Mit dem Vordruck E 101 weist der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber in Deutschland nach, dass für ihn nicht die deutschen, sondern die bulgarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Diese Bescheinigung entbindet den Arbeitgeber einerseits von der praktischen Durchführung der Sozialversicherung in Deutschland. Es sind in diesem Fall also keine Meldungen zur deutschen Sozialversicherung zu erstatten und Beiträge dorthin abzuführen.

Andererseits verpflichtet der Vordruck E 101 den Arbeitgeber, die Sozialversicherung entsprechend den in Bulgarien geltenden Regelungen durchzuführen. Erste Informationen über diese Regelungen enthält die beiliegende Arbeitshilfe für Arbeitgeber (Anlage 2).

3. Wird die Bescheinigung E 101 nicht vorgelegt, ist für die praktische Durchführung der Sozialversicherung zwar grundsätzlich zunächst davon auszugehen, dass die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Liegen allerdings Anhaltspunkte dafür vor, dass die Saisonarbeit während eines bezahlten oder unbezahlten Urlaubs ausgeübt wird, sollte der Arbeitgeber Kontakt mit der bulgarischen Agentur für Einnahmen aufnehmen, bei der alle in Bulgarien geschlossenen Arbeitsverträge registriert sind, und eine abschließende Klärung herbeiführen. Dies empfiehlt sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vordruck E 101 auch nachträglich ausgestellt werden kann und dann in gleicher Weise für zurückliegende Zeiträume bindend ist.

Saisonarbeit in Deutschland und selbstständige Tätigkeit in Bulgarien

4. Für eine in Bulgarien selbstständig erwerbstätige Person, die in Deutschland eine Saisonarbeit ausübt, gelten nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales grundsätzlich die bulgarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit². Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass eine selbstständige Tätigkeit in Bulgarien vor Aufnahme der Arbeit in Deutschland in nennenswertem Umfang tatsächlich ausgeübt wurde und während der Beschäftigung in Deutschland die Infrastruktur in Bulgarien zur Fortsetzung der selbstständigen Tätigkeit aufrechterhalten wird.

Sobald hinsichtlich dieses Punktes mit der bulgarischen Seite Ende Februar 2008 Einvernehmen erzielt worden ist, werden wir hierauf zurückkommen.

Saisonarbeit von Hausfrauen, Rentnern und Studenten

5. Übt eine Person, die in Bulgarien nicht erwerbstätig ist (z. B. Hausfrauen, Rentner oder Studenten), eine Saisonarbeit in Deutschland aus, gelten die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit³.

Beispiel 2:

Frau B. lebt in Dobritsch und übt dort keine Erwerbstätigkeit aus. Vom 01.08. bis 20.09.2007 übt sie eine befristete Beschäftigung in einem Hotel in Deutschland aus. Im Kalenderjahr 2007 war Frau C. weder in Bulgarien noch in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz beschäftigt.

Lösung:

Für die von Frau C. in der Zeit vom 01.08. bis 20.09.2007 in Deutschland ausgeübte Beschäftigung gelten die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Die Beschäftigung ist auf weniger als 2 Monate befristet. Davon ausgehend, dass die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird, liegt eine geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV vor. Folglich besteht ausschließlich Versicherungspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Da davon auszugehen ist, dass kein Krankenversicherungsschutz in Bulgarien besteht, ist der Abschluss einer privaten Krankenversicherung erforderlich.

Saisonarbeit von Arbeitslosen

6. Die Ausübung einer Saisonarbeit in Deutschland schließt den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach bulgarischem Recht aus. Für eine Person, die zuvor Arbeitslosengeld in Bulgarien bezogen hat, endet mit Aufnahme der Saisonarbeit in Deutschland die dortige Versicherung und es gelten von diesem Zeitpunkt an die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit³.

Beispiel 3:

Herr D. wohnt in Burgas und bezieht bis zur Aufnahme der Saisonarbeit in Deutschland Arbeitslosengeld. In der Zeit vom 01.07. bis 15.08.2007 übt er eine Saisonarbeit in der Gastronomie in Friedrichshafen aus.

Lösung:

Vom 01.07. bis 15.08.2007 gelten für Herrn D die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Herr D. gilt als berufsmäßig beschäftigt, so dass grundsätzlich Versicherungspflicht in allen Zweigen der deutschen Sozialversicherung besteht.

² vgl. Artikel 14a Ziffer 1 Buchstabe a) VO (EWG) Nr. 1408/71

³ vgl. Artikel 13 Abs. 2) Buchstabe a) VO (EWG) Nr. 1408/71

Saisonarbeitskräfte aus Bulgarien

Melde- und Beitragspflichten deutscher Arbeitgeber in Bulgarien

Für in Bulgarien wohnhafte und dort beschäftigte Arbeitnehmer sowie für dort wohnende und gewöhnlich selbstständig tätige Personen gelten weiterhin die bulgarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, wenn sie eine Saisonarbeit in Deutschland ausüben. Als Nachweis für die weitere Anwendung der bulgarischen Rechtsvorschriften dient der Vordruck E 101, den die betreffende Saisonarbeitskraft ab dem 1.1.2008 bei folgender Agentur erhalten:

Ministry of Finance of the Republic of Bulgaria
National Revenue Agency
Tax and Social Insurance Methodology Directorate
Social Insurance Methodology Department
52 Dondukov Blvd.
Sofia 1000, Bulgaria
Fax number: +359 2 9859 3290

Boyana Milanova – Senior Legal Advisor
E – mail address: b.milanova@nra.bg
Telephone number: +359 2 9859 3561

Dimitar Boychev – Chief Revenue Expert
E – mail address: d.boichev@nra.bg
Telephone number: +359 2 9859 3561

Wird kein Vordruck E 101 vorgelegt und liegen dennoch Anhaltspunkte dafür vor, dass die Saisonarbeitskraft zu einer der oben genannten Personengruppen gehört, empfiehlt es sich, mit dieser Stelle Kontakt aufzunehmen, damit verbindlich geklärt werden kann, ob die bulgarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten.

Wichtiger Hinweis:

Der Vordruck E 101 kann auch im Nachhinein ausgestellt werden. In diesem Fall besteht die Melde- und Beitragspflicht in Bulgarien für den in Deutschland ansässigen Arbeitgeber auch für zurückliegende Zeiträume.

Nach Auskunft des bulgarischen Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik sind Arbeitnehmer im allgemeinen Sozialversicherungssystem in allen Bereichen versicherungspflichtig. Die Beiträge sind ab dem 1.1. 2008 zu 60% vom Arbeitgeber und zu 40% vom Arbeitnehmer zu tragen:

Versicherungszweig	Beitragssatz	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Rentenversicherung	22%	60%	40%
für Lehrer zusätzlich	4,3%	100%	
Krankenversicherung Geldleistungen	3,5%	60%	40%
Gesundheitsversicherung Sachleistungen	6%	60%	40%
Arbeitslosenversicherung	1%	60%	40%
Unfallversicherung	0,4-1,1%	100%	

Die Beitragsbemessungsgrenze lag für das Jahr 2007 bei monatlich 1.400 BGL (ca. 720 €) und für das Jahr 2008 bei monatlich 2000 BGN (ca. 1000 €). Die Beiträge für den laufenden Monat sind bis zum 10. des Folgemonats zu zahlen.

Wie auch in Deutschland ist grundsätzlich der Arbeitgeber verpflichtet, seine Arbeitnehmer zur Sozialversicherung anzumelden und die Beiträge dorthin abzuführen. Zentrale Stelle für die Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens in Bulgarien ist die jeweils örtlich zuständige Dienststelle der National Revenue Agency (Nationale Agentur für Einnahmen).

Weitere Informationen (in bulgarischer Sprache) finden Sie im Internet auf den Seiten

- der Nationalen Agentur für Arbeit (www.az.government.bg).
- der Nationale Agentur für Einnahmen (www.nap.bg).
- des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik (www.mlsp.government.bg).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist weiterhin bestrebt, ergänzende Angaben von bulgarischer Seite zu erhalten und diese Information zu ergänzen.